

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00545 vom 28. Januar 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00545

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00545 du 28 janvier 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00545 del 28 gennaio 2015

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung | [Rechtsverzögerungsbeschwerde] Die Parteien haben im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden gemäss Art. 29 Abs. 1 BV Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist; aus Art. 18 Abs. 1 KV ergibt sich ein darüber hinausgehender Anspruch auf "rasche" Erledigung des Verfahrens (E. 2.1 Abs. 1). Was als angemessene Dauer bzw. rasche Erledigung des Verfahrens betrachtet werden kann, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls (E. 2.1 Abs. 2). Allein der Umstand, dass über ein Rechtsmittel in Stimmrechtssachen nicht vor der damit in Zusammenhang stehenden Abstimmung entschieden wurde, lässt nicht auf eine Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 18 Abs. 1 KV schliessen (E. 2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Hintergrund des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist eine Stimmrechtssache. Die Beschwerde erscheint sodann nicht offensichtlich aussichtslos, weshalb die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG). Eine Parteientschädigung ist dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.